

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/965

## **Verlängerung des Tarifvertrags zwischen Physio Solothurn bzw. dem Schweizer Physiotherapie Verband und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen gemäss KVG im Kanton Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2018/868 vom 5. Juni 2018 genehmigte der Regierungsrat den «Tarifvertrag Physiotherapie» zwischen Physio Solothurn bzw. dem Schweizer Physiotherapie Verband (Physioswiss) und der tarifsuisse ag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen gemäss KVG im Kanton Solothurn mit einem Taxpunktwert von 1.03 Franken.

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 gelangte Physioswiss namens und im Auftrag von Physio Solothurn (nachfolgend: Gesuchstellerin) an das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) und beantragte die Festsetzung des kantonalen Taxpunktworthes für physiotherapeutische Leistungen gegenüber den durch die tarifsuisse ag (nachfolgend: Gesuchgegnerin) vertretenen Krankenversicherern auf 1.26 Franken. Die Festsetzung sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme in einem ersten Schritt superprovisorisch festzulegen und alsdann nach durchgeführtem Schriftenwechsel zu bestätigen.

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 gelangte die Gesuchgegnerin an das DDI und beantragte die Verlängerung des zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Tarifvertrags um ein Jahr.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Dezember 2024 setzte das DDI als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Solothurn (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 121.112] i.V.m. Anhang RVOV) die Parteien darüber in Kenntnis, dass es beabsichtige, für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs den Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die Gesuchgegnerin provisorisch auf 1.03 Franken festzusetzen. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, innert nicht erstreckbarer Frist bis 10. Januar 2025 Stellung zum geplanten Vorgehen des DDI zu nehmen.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 zeigte sich die Gesuchstellerin mit dem Vorgehen des DDI einverstanden, hielt jedoch an den Rechtsbegehren gemäss Eingabe vom 10. Dezember 2024 fest und lehnte eine Verlängerung des Tarifvertrags um ein Jahr gemäss Eingabe der Gesuchgegnerin vom 16. Dezember 2024 ab.

Mit Eingabe vom 10. Januar 2025 zeigte sich die Gesuchgegnerin mit dem Vorgehen des DDI einverstanden.

Mit RRB Nr. 2025/114 vom 27. Januar 2025 legte der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die Gesuchgegnerin für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs mit Wirkung ab 1. Januar 2025 provisorisch auf 1.03 Franken fest.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17. Februar 2025 gab das DDI den Parteien Gelegenheit, bis 21. März 2025 zu den Eingaben der jeweiligen Gegenpartei Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 27. Februar 2025 nahm die Gesuchstellerin zu den Eingaben der Gesuchgegnerin vom 16. Dezember 2024 und vom 10. Januar 2025 Stellung. Auf konkrete Inhalte wird – soweit erforderlich – unter Ziffer 2 Bezug genommen.

Mit Eingabe vom 20. März 2025 äusserte sich die Gesuchgegnerin zu den Eingaben der Gesuchstellerin vom 10. Dezember 2024 und vom 9. Januar 2025. Auf konkrete Inhalte wird – soweit erforderlich – unter Ziffer 2 Bezug genommen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 4. April 2025 wurden die Parteien durch das DDI über die Eingabe der jeweiligen Gegenpartei sowie das geplante weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

Mit Eingabe vom 16. April 2025 beantragte die Gesuchstellerin die Ansetzung einer Frist, damit sich die Gesuchstellerin zur Eingabe der Gesuchgegnerin vom 20. März 2025 äussern kann. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. April 2025 ist das DDI diesem Gesuch nachgekommen, indem den Parteien bis zum 16. Mai 2025 Gelegenheit gegeben wurde, abschliessende Bemerkungen zum Verfahren einzureichen.

Die Gesuchstellerin reichte am 1. Mai 2025 abschliessende Bemerkungen ein, die Gesuchgegnerin am 15. Mai 2025. Auf konkrete Inhalte wird – soweit erforderlich – unter Ziffer 2 Bezug genommen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder kann den bisher bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 KVG).

### **2.2 Anhörung der Parteien**

#### **2.2.1 Anträge der Gesuchstellerin**

In ihren Eingaben führte die Gesuchstellerin aus, dass der bis Ende 2024 gültige Taxpunktwert von 1.03 Franken die Kosten der Physiotherapie gemäss KVG bei weitem und seit Jahren nicht mehr decke, und erläuterte, weshalb die Tarifverhandlungen mit der Gesuchgegnerin als definitiv gescheitert zu beurteilen seien. Die Gesuchgegnerin weigerte sich, die vorgelegten Daten anzuerkennen, und versuche mit allen Mitteln, eine Tarifierhöhung zu verhindern.

#### **2.2.2 Anträge der Gesuchgegnerin**

In ihren Eingaben führte die Gesuchgegnerin aus, dass die Tarifverhandlungen im August 2024 aufgenommen worden seien, bis November 2024 aber noch keine Einigung habe erzielt werden können. Gleichwohl bestehe aufgrund des Vorliegens einer soliden Datengrundlage und eines soliden Kostenmodells weiterhin Aussicht auf eine einvernehmliche Tariflösung. Im Unterschied

zur Gesuchstellerin erachte die Gesuchgegnerin die Verhandlungen deshalb nicht als definitiv gescheitert und beantrage folgerichtig eine Verlängerung des Tarifvertrags um ein Jahr mit dem Ziel, die Tarifverhandlungen weiterführen zu können.

### 2.3 Prüfung der Eintretensvoraussetzung

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 beantragte die Gesuchstellerin die Festsetzung des kantonalen Taxpunktswerts für physiotherapeutische Leistungen gegenüber der Gesuchgegnerin. Voraussetzung für das Eintreten auf ein Tariffestsetzungsbegehren ist, dass die Tarifverhandlungen zwischen den Parteien tatsächlich gescheitert sind oder die Partner zumindest vorgängig ernsthafte Tarifverhandlungen geführt haben. Alternativ hat die Festsetzungsbehörde die Möglichkeit, den bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr zu verlängern (Art. 47 Abs. 3 KVG). Dabei können neben der Zustimmung der Vertragsparteien objektive Umstände eine Vertragsverlängerung rechtfertigen, auch gegen den Willen der Parteien. Mit einer Vertragsverlängerung kann den Parteien eine zusätzliche Chance zur autonomen Lösung ihres Konfliktes eingeräumt werden (KVG-Botschaft, BBl 1992 I 181), und zwar selbst dann, wenn die Verhandlungen als gescheitert erklärt worden sind (vgl. BRB, 23.8.2006, RKUV 2006 [a.o. Publikation als KV 384], E. 4).

Gemäss Eingaben der Verfahrensparteien ist unbestritten, dass basierend auf einem Kostenmodell ernsthafte Verhandlungen geführt wurden. Während die Gesuchstellerin die Verhandlungen als gescheitert beurteilt, sieht die Gesuchgegnerin weiterhin intakte Chancen auf eine tarifpartnerschaftliche Einigung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Datengrundlagen und des durch die Gesuchstellerin eingereichten Kostenmodells ist die Reaktion der Gesuchstellerin auf das Angebot der Gesuchgegnerin, den Taxpunktswert auf 0.88 Franken festzulegen, grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sind die Aussichten auf eine mögliche tarifpartnerschaftliche Einigung weiterhin als gegeben zu betrachten. Diese Beurteilung ergibt sich einerseits aufgrund der Konvergenz der Tarifvorstellungen, welche sich im Zuge der Verhandlungen ergeben hat, und andererseits aus dem Umstand, dass die Gesuchstellerin ihr Kostenmodell weiterentwickelt, vervollständigt und vereinfacht hat, dieses aktualisierte Kostenmodell aber für die Tarifverhandlungen nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Gesuchstellerin auch mit den Einkaufsgemeinschaften CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) und Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) in Tarifverhandlungen befindet. Für beide Konstellationen wurden einvernehmlich eine Verlängerung des bestehenden Tarifvertrags beantragt, da eine Verhandlungslösung im Laufe des Jahres 2025 erreichbar scheine – notabene basierend auf derselben Datengrundlage und demselben Kostenmodell (vgl. RRB Nrn. 2025/516 und 2025/517 vom 1. April 2025).

Zusammenfassend soll basierend auf den vorliegenden Datengrundlagen und den parallel laufenden Verhandlungen zwischen der Gesuchstellerin und der CSS resp. der HSK den Parteien eine zusätzliche Chance zur autonomen Lösung ihres Konfliktes eingeräumt werden.

Auf das Tariffestsetzungsbegehren der Gesuchstellerin vom 10. Dezember 2024 ist daher nicht einzutreten und der bis 31. Dezember 2024 gültige Tarifvertrag hoheitlich zu verlängern. Die Verfahrensparteien sind aufzufordern, die Tarifverhandlungen basierend auf dem aktualisierten Kostenmodell unverzüglich wieder aufzunehmen.

### 2.4 Dauer der hoheitlichen Vertragsverlängerung

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 beantragte die Gesuchgegnerin, den bis 31. Dezember 2024 gültigen Tarifvertrag um ein Jahr zu verlängern. Mit Eingabe vom 27. Februar 2025 beantragte die Gesuchstellerin hingegen eventualiter, dass eine Tarifvertragsverlängerung bis zum 30. Juni 2025 zu befristen sei.

Eine Vertragsverlängerung um lediglich sechs Monate ist als nicht prozessökonomisch zu beurteilen. Es gilt zu berücksichtigen, dass voraussichtlich ab 1. Januar 2026 eine neue Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen gelten wird, was wiederum den einvernehmlichen Abschluss eines neuen Tarifvertrags oder aber eine behördliche Tariffestsetzung gestützt auf veränderte Berechnungsgrundlagen ab diesem Datum erforderlich machen wird. Sollte nach einer Vertragsverlängerung um sechs Monate keine Einigung erfolgen und durch eine Partei eine behördliche Tariffestsetzung ab 1. Juli 2025 beantragt werden, würde das entsprechende Verfahren einen Zeitraum von lediglich sechs Monaten umfassen.

## 2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungs- und Tariffestsetzungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

## 3. Beschluss

- 3.1 Auf das Tariffestsetzungsbegehren der Gesuchstellerin vom 10. Dezember 2024 wird nicht eingetreten.
- 3.2 Der Tarifvertrag zwischen den Parteien betreffend Taxpunktwert-Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen gemäss KVG im Kanton Solothurn, genehmigt mit RRB Nr. 2018/868 vom 5. Juni 2018, wird bis 31. Dezember 2025 verlängert.
- 3.3 Die Parteien werden aufgefordert, die Tarifverhandlungen unverzüglich wieder aufzunehmen.
- 3.4 Die Verfahrenskosten werden auf 800 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

**Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Physioswiss – Schweizer Physiotherapeutenverband, Dammweg 3, 3013 Bern

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern